

zurückgekommen ist. In der Stellungnahme hat der Bundesrat zur Frage der „Zuziehungspflicht“ vorgeschlagen, die Bundesregierung möge im Gesetz den Arzt verpflichten oder dafür Sorge tragen lassen, daß zur Geburt eine Hebamme zugezogen wird.

Die Bundesregierung, die diesen Vorschlag übernehmen will, meint dazu, in Art. 74 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge) eine Grundlage für die Gesetzgebungsbefugnis zu haben, doch steht die Formulierung der Bundesregierung noch aus³. Von der Formulierung aber wird es abhängen, ob die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes auf Art. 74 Nr. 7 GG gestützt werden kann.

Es wäre zu wünschen, daß wenigstens in gewissem Umfang eine „Zuziehungspflicht“ in das Bundesgesetz kommt, damit nicht einzelne Länder von der „Zuziehungspflicht“ ganz absehen können.

Beschluß

Prozeßkostenhilfe

Verzögerung als Ausdruck mutwilliger Rechtsverfolgung

FamG Wetter, Beschluß vom 22.6.1984 — 5 F 192/83 —

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint mutwillig (§ 114 ZPO). Denn für die von ihm begehrte Rechtsfolge Scheidung der Ehe ist gemäß § 623 ZPO erforderlich, daß das Versorgungsausgleichsverfahren im Verbund durchgeführt werden kann. Dazu hat der Antragsgegner die Formulare zum Versorgungsausgleich beizubringen. Daß dies bis heute nicht geschehen ist, läßt seine beabsichtigte Rechtsverfolgung als mutwillig erscheinen, sodaß das Prozeßkostenhilfegesuch jedenfalls in diesem Stadium des Verfahrens zurückzuweisen war.

Mitgeteilt von RAin Susanne Pötz-Neuburger, Hamburg

Cecilie Gräfin Lambsdorff

Die Investitionshilfeabgabe im Unterhaltsrecht

Zwei minderjährige Kinder im Alter von 15 und 16 Jahren, die seit der Scheidung der Eltern im Jahre 1975 bei der allein sorgeberechtigten Mutter leben, streiten mit einer im Jahre 1983 gegen den Vater erhobenen Abänderungsklage um eine Erhöhung ihres Unterhaltes. Im Rahmen dieses Verfahrens trug der Beklagte vor, bei der Berechnung seines monatlichen Durchschnittseinkommens sei mindernd zu berücksichtigen, daß er Investitionshilfeabgabe in Höhe von 90,— DM monatlich zu leisten habe. Die Kläger vertraten die Ansicht, daß diese Abgabe nicht zu berücksichtigen sei, weil es sich um keine echte Steuer handle und weil diese Abgabe in den Jahren 1990 bis 1992 vollständig zurückerstattet werden würde. Auf diese Frage kam es in dem Verfahren entscheidend an, da der Beklagte ohne Berücksichtigung der Investitionshilfeabgabe in der Düsseldorfer Tabelle eine Stufe höher eingruppiert werden sollte. Diese Einstufung hätte zu Gunsten der Kläger einen Unterschiedsbetrag von monatlich 120,— DM ausgemacht.

Die Kläger wurden in der I. und II. Instanz mit ihrer Argumentation abgewiesen. Das Kammergericht Berlin führte in seiner Entscheidung vom 21.3.84, Az.: 18 UF 4191/83 dazu lediglich aus:

Der Einwand der Kläger, daß die von dem Beklagten zu erbringende Investitionshilfeabgabe nicht berücksichtigt werden könne, geht fehl. Es ist zwar richtig, daß es sich dabei um keine echte Steuer, sondern um eine rückzahlbare Abgabe handelt. Solange sie erhoben wird, mindert sie jedoch das Einkommen des Beklagten. Sie wird allerdings nach Rückzahlung für die Ansprüche der Kläger entsprechend einkommenserhöhend zu berücksichtigen sein.

Die Investitionshilfeabgabe wurde den besser Verdienenden mit der Intention auferlegt, den Bundeshaushalt zu sanieren. Sie sollte für Personen mit

einem erhöhten Einkommen nur eine geringe Belastung darstellen und mittelbar die Einkommensschwächeren entlasten. Weiterhin wurde ihre Einführung damit begründet, daß eine erhöhte Einzelfallgerechtigkeit bei der steuerlichen Belastung erzielt werden würde.

Bei der Berechnung des Kindes- und des Ehegattenunterhalts wird das genaue Gegenteil — eine Belastung der Einkommensschwachen — erreicht: nicht nur zahlen die Kinder mittelbar die Investitionshilfeabgabe! Nicht nur spart der eigentlich Verpflichtete an ihr, sondern er verdient sogar: bei einer Abgabe von DM 90,— monatlich spart er einen Unterhaltsbetrag von DM 120,— monatlich. Er verdient demnach DM 30,— monatlich sofort und DM 90,— monatlich bei Rückzahlung der Abgabe etwa 10 Jahre später.

Ich habe ein Schreiben an den Justizminister, an den Finanzminister sowie den Familienminister gesandt, in welchem ich den oben dargestellten Sachverhalt schilderte, auf die Absurdität des Ergebnisses verwies und ebenso darauf, daß dies kein Einzelfall sein dürfte. Als eine mögliche Lösung des Problems schlug ich vor, gesetzlich festzulegen, daß die Investitionshilfeabgabe im Rahmen des bei der Unterhaltsberechnung anzurechnenden Einkommens nicht in Abzug gebracht werden darf.

Vom Familienminister erhielt ich keinerlei Antwort, der Bundesminister für Finanzen teilte mit, er sei für diese Frage nicht zuständig. Der Bundesminister der Justiz antwortete dahingehend, er verkenne zwar nicht die Auswirkungen, die in diesem Fall der Abzug der Investitionshilfeabgabe auf die Höhe der Unterhaltsansprüche gehabt habe, er habe aber Bedenken gegen eine gesetzliche Änderung. Er begrün-

dete dies im wesentlichen damit, daß das Unterhaltsrecht vom Grundsatz der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten bestimmt sei und daher auf das verfügbare Einkommen des Unterhaltsverpflichteten abzustellen sei. Zudem garantiere die spätere Rückzahlbarkeit der Investitionshilfeabgabe, daß der Unterhaltsberechtigte später einen entsprechend höheren Unterhalt erhalte.

Diese Argumentation ist aus mehreren Gründen unzutreffend: Es ist keineswegs garantiert, daß in den Jahren 1990 bis 1992 überhaupt noch eine Unterhaltsberechtigung der heute Unterhaltsberechtigten besteht. Dies wird in einer Vielzahl der Fälle zu verneinen sein. Auch in dem hiesigen Fall ist dies äußerst fraglich, da im Jahre 1990 die Kläger bereits 21 bis 22 Jahre alt sein werden.

Im übrigen wird auf die Argumentation, daß es der Sinn und Zweck der Investitionshilfeabgabe gewesen sein soll, allein die Besserverdienenden zu belasten, gar nicht eingegangen. Damit wird sowohl vom Kammergericht als auch vom Justizminister der wesentliche Aspekt völlig übersehen.

Die Investitionshilfeabgabe in Höhe von 5 % mehr Einkommensteuer ist dann zu zahlen, wenn ein nichtverheirateter Steuerpflichtiger ein Steueraufkommen von 15.000,— DM jährlich hat (bei Verheirateten sind es 30.000,— DM). Bei der Errechnung dieses Steueraufkommens werden aber vorab seine Unterhaltsverpflichtungen in Abzug gebracht. Er kann diese nämlich im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen von seinem Steueraufkommen abziehen. Investitionshilfeabgabe muß er also nur dann zahlen, wenn sich *nach* Abzug der Unterhaltsverpflichtungen noch immer ein Steueraufkommen von mehr als 15.000,— DM ergibt. Bei der Ein-

führung der Investitionshilfeabgabe in Höhe von 5 % mehr Einkommensteuer ging der Gesetzgeber demnach davon aus, daß dies, bei einem Steueraufkommen von 15.000,— DM jährlich, bei einem Unverheirateten, in jedem Fall zumutbar sei.

Der unterhaltsrechtliche Grundsatz, daß von der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten auszugehen ist, hat im wesentlichen das Ziel, sicherzustellen, daß dem Unterhaltsverpflichteten der notwendige Selbstbehalt verbleibt. Bei einem sogenannten Besserverdienenden, um den es sich hier handelt, fällt dieser Gesichtspunkt per se weg, denn sein angemessener Selbstbehalt ist sowieso gesichert.

Es ist erstaunlich und erschreckend, mit welcher Ignoranz diejenigen, welche Gesetze erlassen, sich über deren Folgen hinwegsetzen oder sie nicht sehen (wollen?).

Die mit dieser Frage befaßten Richter(innen) müssen sich darüber Gedanken machen, ob sie bezüglich der Investitionshilfeabgabe tatsächlich an den formaljuristischen Kriterien bei der Berechnung des monatlichen Durchschnittseinkommens im Falle der Unterhaltsberechnung festhalten wollen. Die Justiz beansprucht für sich, Rechtsvorschriften nicht nur anzuwenden, sondern auch deren Sinn und Zweck zu hinterfragen. Dies Korrektiv muß besonders in solchen Fällen gelten, in denen der Gesetzgeber die Konsequenzen seiner Gesetzgebung nicht (ausreichend) bedacht oder berücksichtigt hat. Eine Fortführung der genannten Entscheidung in der Praxis der Rechtsprechung würde weiter zu „Unrechtsentscheidungen“ führen.

Deutscher Juristinnenbund

Korrektur der Scheidungsrechtsreform – Ausdruck einer rechtspolitischen Kehrtwendung*

Die Familienrechtskommission des Deutschen Juristinnenbundes verfolgt mit Sorge die bekannt gewordenen Vorschläge zur sogenannten Korrektur der Scheidungsrechtsreform.

Die Novellierungsdiskussion ist dadurch gekennzeichnet, daß anhand von Extremfällen, die sich nur selten ereignen, der Gerechtigkeitsgehalt der Vorschriften über das Scheidungsfolgenrecht bezweifelt wird. Die Vorschläge gehen über die Änderungsgebote des Bundesverfassungsgerichts, das die Reform von 1977 insgesamt für verfassungsgemäß erklärt hat, weit hinaus. Sie sind Ausdruck einer rechtspolitischen Kehrtwendung.

Das Konzept der Reform 1977 verbindet die Öffnung der Scheidung für jede gescheiterte Ehe (Zerrüttungsprinzip) mit der unbedingten wirtschaftlichen Sicherung des sozial schwächeren Ehepartners.

Die beabsichtigten Einschränkungen im Scheidungsfolgenrecht zerstören dieses Gleichgewicht; sie machen die Ehe, vor allem für Hausfrauen mit Kindern, zu einem nicht mehr überschaubaren Lebensrisiko.

1. Die vorgeschlagene Beschränkung des Betreuungsunterhaltes (§§ 1570, 1579 BGB) ist verfassungswidrig. Sie ordnet das Interesse des Kindes dem des geschiedenen, unterhaltspflichtigen Ehepartners nach, obwohl auch das Bundesverfassungsgericht den Vorrang des Kindeswohls bestätigt hat.
2. Die geforderte Möglichkeit zur Begrenzung und Befristung aller Unterhaltsansprüche (sog. Abschmelzung, das Herunterfahren des Frauenunterhaltes) ist ungerecht; sie schiebt geschiedene Frauen in die Sozialhilfe ab und belastet statt des Ehemannes die öffentliche Hand oder Kinder und Eltern der Frau.

* Presseerklärung vom 8. Mai 1984